

Mediationsordnung
der
World Privacy and Identity Association (WPIA)



Version 1.0
Stand 2019-01-01

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführende Bestimmungen.....	3
§ 2 Definitionen.....	3
§ 3 Einleitung des Verfahrens.....	3
§ 4 Einschreibgebühr.....	4
§ 5 Ort der Sitzungen.....	4
§ 6 Sprache des Verfahrens.....	4
§ 7 Bestellung des Mediators.....	4
§ 8 Kostenvorschuss und Kosten.....	5
§ 9 Durchführung des Verfahrens.....	5
§ 10 Parallelverfahren.....	6
§ 11 Verfahrensbeendigung.....	6
§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Beweis- und Vertretungsverbot.....	7
§ 13 Haftungsausschluss.....	7
§ 14 Übergangsbestimmung.....	7

Quelle:

basierend auf der Mediationsordnung (Wiener Mediationsregeln)
des VIAC – Vienna International Arbitral Centers
<https://www.viac.eu/de/mediationsregeln>

Dokumenthistorie:

Version 1.0:

beschlossen am 2019-03-11
gültig ab: 2019-01-01

§ 1 Einführende Bestimmungen

- (1) Die Mediationsordnung der WPIA (im folgenden "Mediationsregeln") findet in der bei der Einleitung des Verfahrens geltenden Fassung Anwendung, wenn die Parteien vor oder nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, die Durchführung eines Verfahrens nach den Mediationsregeln vereinbaren.
- (2) Die Mediationsregeln können in allen Punkten durch schriftliche Vereinbarung aller Parteien abgeändert werden. Nach Bestellung des Mediators bedarf jede Änderung auch dessen Zustimmung.
- (3) Die Schiedskommission kann die Durchführung eines Verfahrens nach den Mediationsregeln ablehnen, wenn Vereinbarungen getroffen wurden, die mit den Mediationsregeln unvereinbar sind.
- (4) Die Mediationsordnung gilt für Mitglieder und Organe der WPIA sowie der zugehörigen Genossenschaft. Sie gilt nicht für das Fellowship.

§ 2 Definitionen

- (1) Die Mediationsregeln verstehen unter:
 - a) **Verfahren** eine Mediation, eine andere von den Parteien gewählte alternative Streitbeilegungsmethode oder eine Kombination solcher Streitbeilegungsmethoden, die durch einen Mediator unterstützt und nach den Mediationsregeln durchgeführt wird;
 - b) **Mediator** einen oder mehrere unparteiliche Dritte, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen;
 - c) **Partei** eine oder mehrere **Parteien**, die die Durchführung eines Verfahrens nach den Mediationsregeln vereinbaren.
- (2) Soweit sich die in den Mediationsregeln verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für Personen jedweden Geschlechts.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) Beabsichtigt eine Partei ein Verfahren nach den Mediationsregeln einzuleiten, muss die Partei einen schriftlichen Antrag bei der Schiedskommission einreichen. Die telekommunikative Übermittlung, insbesondere Telefax oder E-Mail genügt. Das Verfahren gilt an dem Tag als eingeleitet, an dem der Antrag bei der Schiedskommission eingegangen ist, wenn bereits eine Vereinbarung der Parteien zur Durchführung eines Verfahrens nach den Mediationsregeln besteht. Besteht keine solche Vereinbarung, so gilt das Verfahren an dem Tag als eingeleitet, an dem die Vereinbarung von den Parteien nachträglich getroffen wurde.
- (2) Für jede Partei, die den Antrag nicht gestellt hat, sowie für jeden Mediator und die Schiedskommission ist je eine Ausfertigung des Antrags samt Beilagen einzureichen.
- (3) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:
 - a) den vollständigen Namen der Parteien samt Kontaktdaten;
 - b) eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der Streitigkeit;
 - c) soweit vorhanden, den Streitwert;
 - d) den vollständigen Namen des benannten Mediators samt Kontaktdaten, oder Eigenschaften, die ein zu bestellender Mediator aufweisen soll;

- e) Angaben über die oder Vorschläge zu einer Vereinbarung der Parteien über die Durchführung eines Verfahrens nach den Mediationsregeln, insbesondere
 - i. über die Anzahl der Mediatoren;
 - ii. über die im Verfahren zu verwendende(n) Sprache(n).
- (4) Die Schiedskommission bestätigt den Erhalt des Antrags und stellt diesen der anderen Partei gemeinsam mit der Aufforderung zur Stellungnahme binnen einer von der Schiedskommission festzusetzenden Frist zu, sofern der Antrag nicht von allen Parteien gemeinsam gestellt wurde.

§ 4 Einschreibgebühr

Einschreibgebühren werden **nicht** erhoben.

§ 5 Ort der Sitzungen

Der Mediator bestimmt unabhängig von einem vorangegangenen oder parallelen Schiedsverfahren den Ort der Sitzungen in Abstimmung mit den Parteien und unter Berücksichtigung aller Umstände. Der Mediator kann für jede Sitzung einen gesonderten Ort festlegen, wenn er dies für angemessen hält. Als Ort gelten auch insbesondere: Telefonkonferenzen, Chats und Online-Konferenzen.

§ 6 Sprache des Verfahrens

Der Mediator bestimmt unverzüglich nach Übergabe der Unterlagen zum Fall (Art 9 Abs 1) die Sprache(n) des Verfahrens nach Rücksprache mit den Parteien und unter Berücksichtigung aller Umstände.

§ 7 Bestellung des Mediators

- (1) Haben sich die Parteien nicht bereits auf einen Mediator oder einen Bestellungsmodus geeinigt, werden sie von der Schiedskommission aufgefordert, innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist gemeinsam einen Mediator zu benennen und dessen Namen samt Kontaktdaten bekanntzugeben.
- (2) Die Schiedskommission kann die Parteien bei der gemeinsamen Benennung des Mediators insbesondere dadurch unterstützen, dass sie den Parteien einen oder mehrere Mediatoren bekanntgibt, aus deren Kreis die Parteien gemeinsam einen oder mehrere wählen können. Kommt keine gemeinsame Benennung zustande, bestellt die Schiedskommission den Mediator. Dabei berücksichtigt es nach Möglichkeit die Vorschläge der Parteien hinsichtlich der Eigenschaften des Mediators.
- (3) Vor der Bestellung des Mediators durch die Schiedskommission oder der Bestätigung des benannten Mediators holt ein beauftragtes Mitglied der Schiedskommission eine Erklärung ein über:
 - a) seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit,
 - b) seine Verfügbarkeit,
 - c) die Annahme des Amtes sowie
 - d) die Unterwerfung unter die MediationsregelnDer Mediator hat schriftlich alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können oder der Parteienvereinbarung

widersprechen. Diese Verpflichtung des Mediators bleibt während des gesamten Verfahrens nach den Mediationsregeln aufrecht. Das beauftragte Mitglied der Schiedskommission leitet eine Kopie dieser Erklärungen an die Parteien zur Stellungnahme weiter.

- (4) Wenn keine Zweifel an der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und der Befähigung des Mediators zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Amtes bestehen, bestellt die Schiedskommission den Mediator oder bestätigt das beauftragte Mitglied der Schiedskommission den benannten Mediator. Wenn das beauftragte Mitglied der Schiedskommission dies für erforderlich hält, entscheidet die Schiedskommission über die Bestätigung des benannten Mediators. Mit der Bestätigung ist der benannte Mediator bestellt.
- (5) Wird die Bestätigung eines Mediators abgelehnt oder wird der Austausch eines Mediators notwendig, ist erneut gemäß Abs. (1) bis (4) vorzugehen.

§ 8 Kostenvorschuss und Kosten

- (1) Die Schiedskommission setzt in besonderen Fällen die voraussichtlichen Verwaltungskosten des Verfahrens, die zu erwartenden Auslagen (wie z.B. Reise- und Aufenthaltskosten des Mediators, Kosten der Zustellung, Mieten etc.) fest. Dieser ist von den Parteien vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an den Mediator binnen einer von der Schiedskommission bestimmten Frist zu erlegen (einzuzahlen).
- (2) Nach Übergabe der Unterlagen schätzt der Mediator die voraussichtliche Dauer des Verfahrens nach Mediationsregeln sowie seine Auslagen. Daraufhin setzt die Schiedskommission soweit notwendig die Kosten fest, die von den Parteien vor der ersten Mediationssitzung zu erlegen (einzuzahlen) sind.
- (3) Ist abzusehen, dass das Verfahren nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann, informiert der Mediator unverzüglich die Schiedskommission, die daraufhin weitere Kosten in der erforderlichen Höhe vorschreibt.
- (4) Die Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich anderes vereinbart. Trifft der auf eine Partei entfallende Anteil nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist ein, teilt die Schiedskommission dies der anderen Partei mit. Dieser steht es frei, die ausstehenden Kosten zu bezahlen. Wird eine Zahlung nicht fristgerecht geleistet, kann die Schiedskommission das Verfahren aussetzen oder für beendet erklären.
- (5) Nach Beendigung des Verfahrens werden gegebenenfalls nach Abs. (1) anfallende Verwaltungskosten von der Schiedskommission berechnet und gemeinsam mit den Auslagen bestimmt.
- (6) Die Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.
- (7) Die sonstigen eigenen Kosten einer Partei, insbesondere die Vertretungskosten, sind von dieser selbst zu tragen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich anderes vereinbart.

§ 9 Durchführung des Verfahrens

- (1) Die Schiedskommission übergibt den Fall an den Mediator, wenn
 - a) ein § 3 entsprechender Antrag vorliegt;
 - b) der Mediator bestellt ist; und
 - c) die Kosten gemäß § 8 Abs. (1) vollständig bezahlt sind.

- (2) Der Mediator hat die Art und Weise der Durchführung des Verfahrens nach den Mediationsregeln mit den Parteien so schnell wie möglich zu erörtern. Er hilft den Parteien, eine annehmbare und zufriedenstellende Lösung ihrer Streitigkeit zu finden. Die Durchführung des Verfahrens unterliegt der Kontrolle des Mediators, der sich jedoch von den Wünschen der Parteien leiten zu lassen hat, wenn diese übereinstimmen und mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar sind.
- (3) Das Verfahren nach den Mediationsregeln kann persönlich oder virtuell durchgeführt werden. Die Parteien können ihr Mediationsteam frei zusammenstellen. Der Mediator kann in diesem Zusammenhang Hilfestellung leisten. Jede Partei muss bei jeder Sitzung mit dem Mediator durch eine ordnungsgemäß beauftragte und bevollmächtigte Person vertreten sein, die auch zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigt ist.
- (4) Die Parteien haben während des gesamten Verfahrens gewissenhaft, fair und respektvoll zu handeln. Jede Partei ist verpflichtet, zumindest an einer Sitzung mit dem Mediator teilzunehmen, es sei denn, das Verfahren wird nach § 11 Abs. (1) Lit. e vorzeitig beendet.
- (5) Die Sitzungen mit dem Mediator sind nicht öffentlich. Es dürfen daran nur teilnehmen:
 - a) der Mediator,
 - b) die Parteien und
 - c) jene Personen, welche dem Mediator und der anderen Partei von einer Partei zeitgerecht vor der jeweiligen Sitzung bekanntgegeben wurden und die sich schriftlich zur Verschwiegenheit gemäß § 12 verpflichtet haben.
- (6) Der Mediator darf, wenn er es für angemessen hält, mit einer Partei in Abwesenheit der anderen Partei Einzelgespräche führen (caucus). Der Mediator hat das, was ihm eine Partei in Abwesenheit der anderen mitgeteilt hat, geheim zu halten, es sei denn, die mitteilende Partei hat ausdrücklich auf diese Geheimhaltung gegenüber der anderen Partei verzichtet und der Mediator stimmt zu, diese Information weiterzugeben.

§ 10 Parallelverfahren

Es ist ungeachtet der Durchführung eines Verfahrens nach den Mediationsregeln zulässig, dass eine Partei ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges Verfahren in Bezug auf den Streitfall einleitet oder ein bereits anhängiges Verfahren fortführt.

§ 11 Verfahrensbeendigung

- (1) Das Verfahren nach den Mediationsregeln wird durch schriftliche Bestätigung der Schiedskommission an die Parteien nach Eintritt eines der folgenden Umstände beendet, wobei der zeitlich früheste maßgeblich ist:
 - a) eine Vereinbarung der Parteien, die Streitigkeit als Ganzes beizulegen;
 - b) die schriftliche Mitteilung einer Partei an den Mediator oder die Schiedskommission, dass sie das Verfahren nicht weiter fortführen möchte, sofern zuvor mindestens eine Mediationssitzung oder innerhalb von zwei Monaten ab Bestellung des Mediators keine Mediationssitzung stattgefunden hat oder eine allenfalls vereinbarte Durchführungsfrist abgelaufen ist;
 - c) die schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien, dass das Verfahren seiner Meinung nach die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht beilegen wird;

- d) die schriftliche Mitteilung des Mediators an die Parteien, dass das Verfahren abgeschlossen ist;
 - e) die schriftliche Mitteilung der Schiedskommission, dass
 - i. die Bestellung des Mediators gemäß § 7 Abs. (1) bis (4) nicht zustande gekommen ist.
 - ii. eine Zahlung nicht fristgerecht geleistet wurde.
- (2) Das Verfahren kann auch teilweise beendet werden, wenn einer der in Abs. (1) genannten Umstände nur auf einen Teil der Streitigkeit zutrifft.
- (3) In den Fällen der Abs. (1) Lit. a bis d und Abs. (2) informiert der Mediator die Schiedskommission unverzüglich über die Umstände der Beendigung.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Beweis- und Vertretungsverbot

- (1) Die Personen nach § 9 Abs. (5) sind zur Verschwiegenheit darüber verpflichtet, was ihnen durch bzw in Zusammenhang mit dem Verfahren nach den Mediationsregeln bekannt geworden ist und ohne das Verfahren nicht bekannt geworden wäre.
- (2) In einem nachfolgenden gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder anderen Verfahren dürfen Schriftstücke, die in einem gemäß den Mediationsregeln durchgeführten Verfahren erlangt wurden und sonst nicht erlangt worden wären, nicht verwendet werden. Vertraulich bleiben in diesem Zusammenhang auch Aussagen, Ansichten, Vorschläge und Zugeständnisse sowie die Bereitschaft einer Partei, die Streitigkeit gütlich beilegen zu wollen. Dazu darf der Mediator nicht als Zeuge beantragt werden.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. (1) und (2) gelten nicht, wenn das auf diese Verfahren anwendbare Recht zwingend etwas anderes vorsieht oder dies zur Umsetzung oder Vollstreckung einer diese Verfahren beendenden Vereinbarung erforderlich ist.
- (4) Nicht vertraulich ist die Tatsache, dass das Verfahren nach den Mediationsregeln stattfindet, stattgefunden hat oder stattfinden wird.
- (5) Der Mediator darf die Parteien im Hinblick auf die Streitigkeit, die Gegenstand des Verfahrens nach den Mediationsregeln ist oder war, nicht anwaltlich oder auf andere Art und Weise in einem gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder anderen Verfahren vertreten oder beraten oder an einem solchen Verfahren beteiligt werden.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Mediators, der Schiedskommission, einschließlich ihrer beauftragten Mitglieder sowie ihrer Beschäftigten für jedwede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach den Mediationsregeln ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 14 Übergangsbestimmung

- (1) Die Mediationsordnung tritt für alle Verfahren mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Wenn die Parteien vor In-Kraft-Treten der Mediationsordnung die Anwendung der Schiedsverfahrensordnung vereinbart haben, gilt die Mediationsordnung, es sei denn, eine Partei spricht sich schriftlich dagegen aus. In diesem Fall kommt die Schiedsverfahrensordnung zur Anwendung.